



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Inpm g 2^{te} März 1733

CARTEL

Zwischen

Sr. Königl. Majestät
in Preussen *re.* 65

Und des

Herrn Herzogen von
Braunschweig und Lüneburg
Durchl. *re.*

Wegen

mutueller Auslieferung

Derer

Deserteurs.

Sub Dato Berlin / den 12. Januarii 1733.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Hübiger.

68



Artic. I.

S

Allen Seine Königlich Majestät in Preussen und des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchlauchtigkeit, daß alle diesejenige Leute, welche à dato an zu rechnen, von Beyderseitigen Arméen und enrollirten Trouppen, es sey von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Artillerie, die den würcklichen Soldaten = Eyd abgeschworen, und in Sold und Löhnung stehen, sie haben Rahmen wie sie wollen, und überall keinen davon ausgeschlossen, sie mögen aus dieses oder jenes Herren Landen, oder woher sie wollen, gebürthig seyn, als auch der enrollirte Zuwachs von Beyden Theilen, worunter alle diesejenige Enrollirte, so zur Fahne geschworen, oder auch mit Pässen versehen sind, unter welchen letzteren allein derer Bauern = und gemeiner Bürger = Söhne, Handwerks = Pursche, Knechte, oder sonst Leute von geringer Condition zu verstehen, nicht weniger von denen Land = Regimentern, deser-

desertiren oder austreten, und in des andern Theils Lande oder Krieges-Dienste überlauffen, oder sonst in denselbigen, es sey im Felde, Garnison, Land-Quartieren, oder wo es wolle, in Städten oder auf dem Lande, angetroffen werden, sowohl ohne als auf Ansuchen angehalten, sofort in Arrest genommen, davon reciproque Notification gegeben, und sodann derselben Ausfolge und Extradirung reciproque ohnverzüglich geschehen solle; Und damit wegen des Zuwachses so viel weniger einige Irrung erwachsen möge, ist beyderseitig bedungen worden, daß weder Ihro Königl. Majestät in denen Fürstl. Wolfenbüttelschen Landen, noch des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlauchtigkeit in denen Königl. Preussischen Landen einen Zuwachs verlangen und etabliren wollen.

Art. II.

Wann sowohl von der einen als der andern Seite derer Hoher Paciscenten Trouppen an gewisse fremde Herren einige in Dienst überlassen werden, so soll dieses Cartel auch bey denselbigen observiret werden, und in seiner völligen Vigueur bleiben, eben als ob sie im Lande, oder allein in des einen oder des andern derer Hoher Herren Paciscenten Diensten stünden.

Art. III.

Ratione præteriti sollen alle von Beyderseitigen Officiers wegen derer Deserteurs, und zwar wegen derjenigen, so würcklich bey Regimentern in Diensten stehen, etwa habende Præ-tensiones hiermit aufgehoben und cassiret seyn, so, daß weder an solche Deserteurs selbst, noch wegen der auf dieselbe verwandter Kosten die geringste Præ-tension gemacht werden kan; diejenige Deserteurs aber, welche nicht bey Regimentern in Diensten stehen, sondern sich nur verborgen im Lande aufhalten, sollen auf erfolgte Reclamation sogleich reciproque, ohne Entgeld, extradiret und ausgefolget werden; Gestalt dann auch diejenige Deserteurs, so sich häußlich niedergelassen, in soweit, daß sie zwar vor ihre Person nicht zu extradiren, jedoch aber zur billigmäßigen Satisfacirung derer Officiers, von deren Compagnie sie desertiret, anzuhalten, hiervon nicht eximiret seyn sollen; Und damit wegen de-

) 2

termi.

termination solcher Satisfaction künfftig aller Anstoß und besorgende Irrungen oder Weilläufftigkeiten vermieden bleiben, so wird solche nebst Retradition derer etwa mitgenommenen Montirungs-Stücke, zu Sehen Nthlr. determiniret.

Art. IV.

So bald man von einem Deserteur benachrichtiget ist, daß er in des einen oder in des andern Hohen Pacilcenten Landen in oder auffer Krieges-Diensten sich aufhalte, soll auf und ohne geschעה Requisition derer Officiers das Regiment oder die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn, denselben sofort arrêtiren zu lassen, und sodann denselben nach vorhergehendem Articul ohne Aufenthalt auszulieffern. Es sollen aber nach dem ersten Articul nicht nur diejenige, so würcklich Hand-Geld empfangen und Löhnung genossen, für Deserteurs gehalten werden, sondern auch der zu denen Regimentern enröllirte Zuwachs, so zur Fahne geschworen, oder auch der Bauern- und gemeine Bürger-Söhne, Handwerks-Jurische, Knechte, oder sonsten Leute von geringer Condition, so bloß mit Wäßen versehen seyn, imgleichen die Land-Regimenter.

Art. V.

Soll beyderseits hohen und niedern Officiern auch Soldaten, bey Vermeydung unausbleiblicher exemplarischer Straffe, bey Verlust aller Kosten, des Cartel-Geldes, auch wohl gar ihrer Chargen untersaget seyn, keinen Deserteur von des einen oder andern derer Hohen Pacilcenten enröllirten Trouppen und Soldaten, noch von vorgedachtem Zuwachs, nicht minder von denen Land-Regimentern, wissentlich anzunehmen, vielmehr sollen sie, wann sich jemand bey ihnen angiebet, denselben genau examiniren, ob und unter was für Trouppen er gedienet, oder ob und bey welchem Regiment und Compagnie er enrölliret sey? Und da er vor einen Deserteur von eines oder des andern derer Hohen Herren Pacilcenten Arméen oder Trouppen auch nach dem Art. I. Enröllirten und Soldaten erkannt würde, selben sofort arrêtiren lassen, und dem Chef des resp. Regiments und Compagnie, wovon er ausgetreten, es zu melden schuldig seyn; Wie dann auch bey
eben

eben der Straffe verbothen wird, daß sich kein Officier unterstehe
soll, falls er ja mit Wissen einen Deserteur angeworben, denselben
anderswohin, oder gar in weit entlegene Provinzen und Garnisons
zu senden; Solte es aber jedennoch geschehen, so soll über obbemeldte
Straffe der Officier dem Capitaine, welchem der Deserteur
zugehört, solchen auf seine Kosten wiederum zu liefern gehalten seyn.

Art. VI.

Weiln sich aber begeben kan, daß oftmahls Deserteurs un-
wissend angenommen werden, selbige aber ohne Entgeld wieder gehen
zu lassen dem Officier, welcher die Anwerbung gethan, zum unver-
schuldeten Schaden gereichen würde, so soll für jeden dergleichen anzu-
liefernden Deserteur in Krieges- und Friedens-Zeiten dem Officier,
welcher einen Deserteur unwissend angeworben, von dem reclama-
renden Theile, an statt des gegebenen Hand-Geldes und des genossenen
Tractaments, auch aller andern darauf verwandten Kosten, wor-
unter zugleich die einem solchen Deserteur etwa gegebene kleine
Montirungs-Stücke, als Strümpfe, Schuhe, Hosen und Hemder,
weilen solche demselben nicht wiederum abgenommen werden können,
mit zu rechnen, eines für alles zwar insgemein nur Zehen Rthlr. ge-
reicht werden; wann aber der Deserteur läugnen würde, ein meh-
rers an Hand-Geld empfangen zu haben, durch Quittung aber, oder
durch Zeugen erweislich gemacht werden kan, oder der Officier eyd-
lich erhärten würde, worunter dem von einem Krieges-Richte des-
falls ausgestellten Attestato schlechterdings geglaubet werden soll,
daß der Deserteur mehr als obige Summe importiret, an
Hand-Geld empfangen, und es zu erstatten vermögend, soll solches,
wann das empfangene Hand-Geld noch fürhanden, von demselbigen
restituiret, im Fall aber solches nicht mehr fürhanden, dasselbe aus
seinen baaren Mitteln und beweglichen, nicht aber unbeweglichen Gü-
thern, damit der Landes-Herr keinen Schaden darunter leide, schlei-
nig und ohne Unkosten von ihm beygetrieben, er auch noch dazu bestraf-
set, andern Falls aber, und wenn er des Vermögens nicht ist, die Stras-
se seiner Desertion halber um so viel schärffer gesetzt und an ihm
exequiret, und die Auslieferung, inmassen die Extradition der
Deserteurs der Haupt-Endzweck des Cartels ist, nicht gehindert

werden, sondern bona fide geschehen soll. Sollte nach erfolgter Notification die Abforderung des Deserteurs nicht sobald wegen Entlegenheit des Orts geschehen, so soll immittelst vor den, dem Deserteur in Arrest gereichten Unterhalt täglich Ein guter Grosche, bis zu desselben erfolgter Extradition, annoch erstattet werden.

Art. VII.

Würde aber der Officier, welcher einen Deserteur angenommen, von dessen Desertion bey der Anwerbung Wissenschaft gehabt, oder darnach gar nicht gefragt zu haben überführet werden können, so soll er nicht nur alles Hand-Geldes und überdas aller verwandten Kosten gänzlich verlustig seyn, sondern auch noch dazu nach dem Inhalt des 5ten Articuls bestraft werden.

Art. VIII.

Sollen beyderseits Hoher Herren Pacifcenten Krieges- und Civil-Bediente, Obrigkeiten, auch sämtliche Unterthanen in denen Städten und auf dem Lande, keinen Unter-Officier noch vorgedachten enröllirten Zuwachs oder gemeinen Soldaten, Reuther, Dragoner, und Artillerie-Bediente, auch Land-Soldaten von des einen oder andern Theils resp. Arméen und Troupen, ohne Passeport von dem Commandeur derer resp. Regimenten, Bataillons und Compagnien, wovon sie sich nennen, passiret lassen, noch weniger sich unterstehen, das Pferd, Gewehr oder Montirung von ihnen zu kauffen, oder sonst zu vertauschen und zu verpartiren, sondern sie sollen vielmehr schuldig seyn, diejenige, welche ohne dergleichen Pässe betreten werden, sofort zu arrêtiren, und mit ihrer Montur, und allem dem, so sie bey sich haben, in guter Verwahrung so lange zu behalten, bis es dem, zu nächst commandirendem Officier hinc inde oder von beyden Seiten vermeldet worden; Gestalt dann diejenige Unterthanen, welche solches bösslich veräumen, oder mit Fleiß conniviren, oder dem Deserteur wohl gar Vorschub und Gelegenheit geben zu entwischen, seine bey sich gehabte Montirung, Pferd und Gewehr kauffen, oder sonst verbergen, nach dessen Überführung, ohne Ansehung Standes oder Bedienung, dem Officier, welchem der Soldat desertiret, zu seiner Satisfaction,

tisfaction, wann es ein Bauer oder sonsten von geringem Stande, der dem Deserteur durchgeholfen, Dreyßig Rthlr., sonsten aber und wann derselbe vornehmer Condition, Funffzig Rthlr. zahlen, und über dieses das Angekauffte ohne Erstattung dessen, so sie dafür bezahlet haben, Falls es noch vorhanden, in natura zurück geben, oder da es bereits abhanden gebracht, von dem Käufer oder dem, der es verheulet oder verpartiren helfen, nach dem Werth, was es neu gekostet, wiederum bezahlet und vergüthet, auch noch dazu dem Besinden nach am Leibe bestraffet werden soll; Diejenige aber, welche einen Deserteur ausforschen und anhalten, sollen bey dessen Abforderung Zehen Rthlr. zu gewarten haben.

Art. IX.

Die Bestrafung derer Deserteurs von einer oder andern Seite bleibet jedem Hohen Theile, seinem Gutbefinden nach, vorbehalten.

Art. X.

Wann auch einige angebohrne Unterthanen, angeessene oder lebige Bürger oder Bauern, auch deren Söhne, wann es Handwerksjurische, Knechte, oder sonst Leute von geringer Condition seyn, aus Furcht vor der Werbung austreten, oder überlauffen möchten, soll denenselben, wann durch Gerichtliche Attestata, daß die Austretung der Werbung halber, neuerlich und nach dieser Convention geschehen, dargethan, und der Ausgetretene vor geschäheener Reclamation allda würckliche Krieges-Dienste nicht genommen, oder sich in des andern Landen häußlich zu setzen nicht gemeynet, noch solches von Zeit der Austretung binnen denen nächsten Sechs Monatzen würcklich zu Werck gerichtet ist, und daß sodann vor oder nach Ablauf solcher Sechs Monatzen derselbe gebührend reclamiret wird, kein Schutz gestattet, sondern dieselbe ohnweigerlich wiederum extradiret werden; Wobey jedoch ausdrücklich bedungen wird, daß man so wenig an Königl. Preussischer als Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelscher Seite dabey Visitationes in Beyderseitigen Landen unternehmen, sondern ohne alle eigenmächtige Aushebung der Leute selbige jedesmahl reclamiren solle und wolle; damit auch dergleichen Excesse in des andern Theils Landen soviel weniger vorgehen mögen, ist
ferner

ferner hiermit bedungen worden, daß Beyderseits Hohes Herren Pacilcenten Officiers, Soldaten, Reuther und Dragoner, sich sowohl aller gewaltsamen als listigen Werbungen in eines oder des andern Theils Landen gänglich enthalten sollen; Die Commerciirende frey und ungehindert pass- und repassiren, auch ein jeder in des andern Land sicher ziehen, darinnen pachten, oder sich ansäßig machen könne, ohne deshalb etwas für seine Person, Güther oder Vermögen, auch seiner zurück gelassener Eltern, Kinder oder Verwandten halber zu besfürchten; Es werden aber ausdrücklich davon hier mit ausgeschlossen diejenige, welche aus Furcht der Werbung ertweisslich ausgetreten, als wehalb vorhin in diesem Articul mit mehrerm Vernehmung geschehen.

Art. XI.

Zu desto mehrerer Versicherung und genauer Nachlebung dessen, was hierinnen stipuliret ist, soll dieses Cartel nicht nur von und beyden Beyderseitigen resp. Regimentern, Garnisons und Compagnien, sondern auch überall im ganzen Lande sowohl des einen als andern Hohen Pacilcenten, damit es zu jedermänniglich Notig komme, und ein jeder sich darnach zu richten wisse, öffentlich kund gemacht und publiciret werden.

Art. XII.

Gegenwärtiges Cartel soll von dessen dato an auf Zwölff nach einander folgende Jahre sich erstrecken, nach deren Ablauff auch der Prolongation und Extension halber anderweitige Handlung gepflogen werden. So geschehen und gegeben Berlin, den 12. Januarii 1733.

Er. Wilhelm.



F.M. v. Viebahn.

823 745 (A)



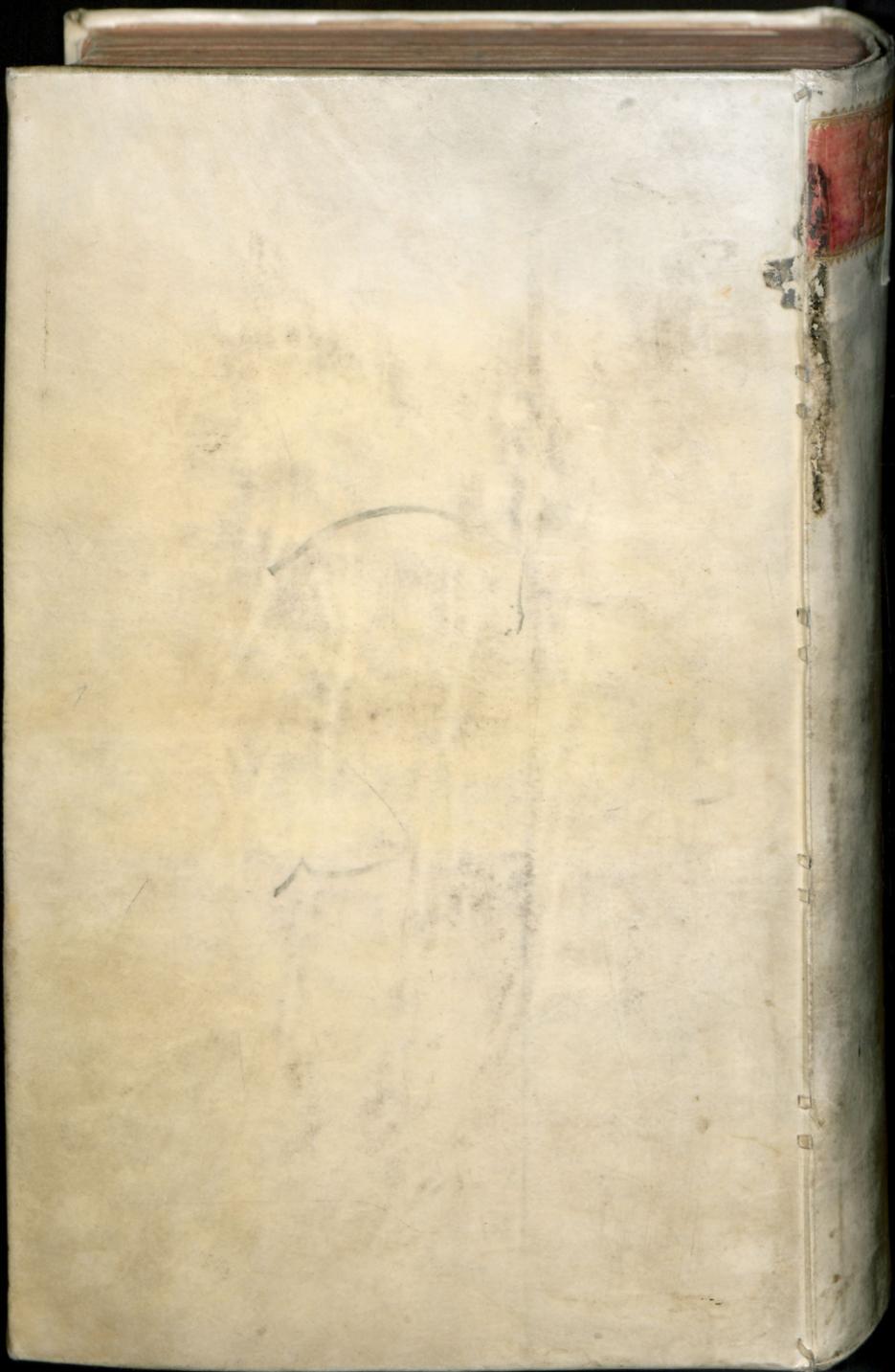
~~82~~ TA → 20L

(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018



Am 9 2^{ten} März 1733

CARTEL

Zwischen

Sr. Königl. Majestät
in Preussen *65*

Und des

Herzogen von
Schweig und Lü-
burg Durchl. zc.

Wegen

der Auslieferung
derer
ferteurs.

Berlin / den 12. Januarii 1733.

B E N E D I C T
Königlichen Preussischen Hof- Buchdrucker,
Daniel Andreas Nüdiger.

68

